

Auszug aus dem „Rahmen- und Unterrichtsstatut“ der Musikschule Orth/Donau

1. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.

2. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für einen zeitgemäßen, geregelten und erfolgversprechenden Unterricht, sowie für die Einhaltung der vorgesehenen Unterrichtszeiten. Die Musikschule garantiert je Schuljahr und Hauptfach für die Abhaltung von **mind. 34 Unterrichtseinheiten**.

3. Mit der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Eltern durch seine/ihre Unterschrift die Bestimmungen des „Rahmen- und Unterrichtsstatuts der Musikschule Orth/Donau“ zur Kenntnis zu nehmen.

4. Die An- bzw. Abmeldung kann rechtswirksam nur beim Schulleiter erfolgen.

5. Der Austritt kann nur mit Schuljahresende erfolgen.

Hierfür muss bis spätestens 31. Mai d. laufenden Schuljahres eine schriftliche Austrittserklärung (Abmeldung) bei der Schulleitung eingebracht werden. In begründeten Fällen (längere Krankheit d. Schülers, Übersiedlung, Berufsschulbesuch etc.) ist eine Unterbrechung oder ein Austritt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise während des Schuljahres zulässig.

Eine ordnungsgemäß durchgeführte Austrittserklärung entbindet von der Beitragsleistung für den Zeitraum der bewilligten Unterbrechung, bzw. für den verbleibenden Rest des lfd. Schuljahres. Eine Unterbrechung von weniger als 2 Wochen kann nicht genehmigt werden.

6. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt **nicht** gleichgehalten. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

7. Die Dauer einer vollen Unterrichtsstunde beträgt, falls nicht anders festgelegt, **50 Minuten**. Darüber hinaus ist der Schüler zum unentgeltlichen Besuch der Ergänzungsfächer berechtigt.

8. Die Unterrichtszeiten für den einzelnen Schüler werden von den Lehrern nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt. Terminwünsche von Seiten der Schüler können nur im Rahmen der stundeplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

9. Der Schüler ist verpflichtet regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, sowie für eine gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung und Mitarbeit zu sorgen. Die Eltern der Schüler werden ersucht, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Aufgabenheft vom Fortschritt ihrer Kinder zu überzeugen. Diesbezügliche Nachfragen bei der jeweiligen Lehrkraft sind zu empfehlen. Das Fernbleiben vom Unterricht muss unter Angabe des Grundes, möglichst vorher, den Lehrkräften oder der Direktion mitgeteilt werden.

10. Mit der Ausbildung im Hauptfach ist der Besuch bzw. die Teilnahme an Ergänzungsfächern, Schulveranstaltungen, im Eignungsfall an Wettbewerben und die Ablegung von Prüfungen, entsprechend dem Ausbildungsplan der Musikschule Orth/Donau, verbunden (vgl. Rahmen- und Unterrichtsstatut sowie allgemeine Prüfungsordnung der Musikschule Orth/Donau).

11. Der Schulkostenbeitrag wird als Jahresbetrag für 10 Monate (September bis Juni) eingehoben. Dieses Schulgeld wird jeweils in einer Semesterrate, **einzelzahlen im Wintersemester bis 30. November, im Sommersemester bis 30. April**, per Erlagscheinzahlung eingehoben. Das Schulgeld beträgt für unter 20-jährige Schüler, deren Wohnsitzgemeinden an die Musikschule Zuschüsse leisten ab dem Schuljahr 2010/2011 jährlich:

Einzelunterricht (50 Min.):	550.-€ (+460.-€)*
Einzelunterricht (25 Min.):	295.-€ (+235.-€)*
Gruppenunterr. m. 2 Schülern:	295.-€ (+235.-€)*
Gruppenunterr. m. 3 Schülern:	220.-€ (+180.-€)*
Klassenunterricht ab 4 Schülern:	160.-€ (+125.-€)*
Musikal. Früherziehung:	160.-€ (+125.-€)*
Instr. Klassenmusikunterricht in VS/HS	120.-€ (-----)

*Für auswärtige Schüler (Schüler, deren Wohnsitzgemeinden keine Zuschüsse an die Musikschule leisten) erhöht sich zur Kostendeckung das Schulgeld um den oben in Klammer angeführten Betrag.

Detaillierte Informationen zu den Tarifen für **Erwachsene bzw. Spezialtarifen** entnehmen Sie bitte dem „Rahmen- und Unterrichtsstatut“, §13 i.d.g.F. unter www.orth.at/Bildungseinrichtungen.

12. Die Marktgemeinde Orth an der Donau gewährt als Schulerhalter bei Zutreffen der Förderungsrichtlinien Schulgeldermäßigung. Nähere Auskünfte erteilt die Direktion der Musikschule und das Gemeindeamt der Marktgemeinde Orth an der Donau.

13. Es obliegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes, die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung und die Bestimmungen des Rahmen- u. Unterrichtsstatuts jeweils neu festzusetzen.

14. Die Ferienordnung der Pflichtschulen findet auch für die Musikschule Anwendung, d. h. hinsichtlich der schulfreien Tage und Ferien sind die Bestimmungen der öff. Pflichtschulen maßgebend (Schulzeitgesetz).

15. Bei versäumten Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Feiertage und Ferien, sowie außerstundenplanmäßigen Schulveranstaltungen (Theaterfahrten...) bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung aufrecht.

16. Ansuchen, Beschwerden, Anliegen aller Art sind dem Schulleiter vorzutragen.

17. Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler eine Schulschreiben.

18. Mit der Anmeldung stimme ich (bzw. als gesetzlicher Vertreter des/der Schüler/in) einer Verwendung meiner/seiner/ihrer Daten durch das Land NÖ und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zu.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Rahmen- u. Unterrichtsstatut der Musikschule Orth an der Donau“.

Die Direktion der Musikschule